

sehen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Gerichten in der StPO festgelegt. Im Interesse der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität wurde die Pflicht zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen in die StPO aufgenommen.

Von dem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im neuen StGB ausgehend, war an die Stelle des früher die Strafvollstreckung regelnden Kapitels ein völlig neues Kapitel Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerückt. Es regelte — gemeinsam mit der (inzwischen aufgehobenen) 1. Durchführungsbestimmung zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II 1968 Nr. 62 S. 392) — die Realisierung der einzelnen Maßnahmen sowie die Verantwortung staatlicher Organe für deren Durchsetzung.

Die Strafprozeßordnung hat sich generell bewährt. Das schloß aber nicht aus, daß die seit dem VIII. Parteitag der SED (1971) erzielten Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der erreichte Stand und die wachsenden Anforderungen an das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger, die ständige Stärkung der DDR in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus sowie eine gesellschaftswirksame Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung einzelne Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig machten. Alle Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei seiner Anwendung gesammelt worden waren, berücksichtigte — die Partei- und Staatsführung in den Hinweisen, die sie in der Folgezeit zur wirksameren Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität gab. Nachdem der VIII. Parteitag der SED die perspektivische Forderung gestellt hatte, die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin müsse überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft zur festen Gewohnheit werden, erreichte die von der Arbeiterkajasse geführte Bewegung für Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten bis zum Ende des Jahres 1974 einen

Entwicklungsstand, der diese Bewegung als einen wichtigen Bestandteil der Kriminalitätsverhütung auswies.⁵⁰ Auch die Effektivität des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger sollte weiter erhöht werden. Es galt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu entwickeln, um die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzter und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen.⁵¹ Die Regelungen, die auf eine zügige, rationelle und wirksamere Durchführung des Strafverfahrens gerichtet sind, bilden daher den Kern der StPO-Novelle des Jahres 1974. Kennzeichnend für sie ist: Um den Aufwand im Strafverfahren in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Strafsache zu bringen, befreite sie das Strafverfahren — wo es notwendig war — von unnötigen Ausweitungen, gewährleistete eine differenziertere und qualifiziertere Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und schuf die Voraussetzungen dafür, daß in bestimmten besonderen Verfahrensarten der Richter ohne Schöffen verhandeln und entscheiden kann.

50 Vgl. K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit konsequent weiterführen!“, Neue Justiz, 1974/11, S. 318; ders., „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, Neue Justiz, 1974/14, S. 413; H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, Neue Justiz, 1974/20, S. 602; G. Jahn/S. Winkler, „Aufgaben der Gerichte bei der Förderung von Initiativen der Werktätigen im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“, Neue Justiz, 1974/20, S. 606.

51 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, Neue Justiz, 1975/4, S. 97.